

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International
Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOIIS –**

Vom 3. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Wirtschaftsinformatik / International Information Systems (IIS) der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – FPOIIS – vom 8. Juli 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ die Worte und Zahlen „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden nach den Worten „Rahmenprüfungsordnung für die“ die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ gestrichen sowie nach den Worten „im Fachbereich“ das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und nach den Worten „Fakultät der FAU –“ die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Einschlägige Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** sind insbesondere Bachelorabschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik, der Technik oder der Informatik (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, International Business Studies, Informatik und Wirtschaftsingenieurwesen an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen, z. B. Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, Information Systems, oder Computer Science).

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Nr. 2.3.3 **Anlage** zur **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Eine von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbstständig in englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 2 Seiten (max. 1.000 Wörter) zu einem von der Zugangskommission vorgegebenen Thema mit Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs International Information Systems (das Thema wird auf den Internetseiten des Masterstudiengangs IIS jeweils mit Beginn der Bewerbungsfrist bekanntgegeben),

2. Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) (insbesondere TOEFL iBT 95, UNICERT III, Cambridge English: Advanced (CAE), oder IELTS 7.0) oder vergleichbare Nachweise,
3. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau A2 des GER (insbesondere Goethe Zertifikat A2, DSH 1, TestDaF 3) oder vergleichbare Nachweise,
4. Nachweise über den Umfang und die Qualität sonstiger Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills der folgenden Bereiche, soweit vorhanden:
 - a) fachlich einschlägige Auslandsaufenthalte, insbesondere Auslandssemester oder Auslandspraktika; der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden, und/oder
 - b) fachlich einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Werkstudententätigkeiten; der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers erfolgen.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage** zur **MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit insgesamt maximal 100 zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage** zur **MPOWISO** wie folgt bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte),
2. Einschlägigkeit der für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik, Bewertung anhand der im Bachelorstudium belegten Module (max. 25 Punkte),
3. Qualität der Arbeitsprobe nach Abs. 2 Nr. 1 (max. 15 Punkte),
4. Umfang und Dauer fachlich einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, oder qualifizierte Auslandsaufenthalte; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 4 a) und b) eingereichten Nachweise (max. 10 Punkte).

²Für die Kriterien nach Abs. 3 werden jeweils Punkte wie folgt vergeben:

1. ¹Die Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen gemäß Satz 1 Nr. 1 fließt mit maximal 50 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Die Punktevergabe richtet sich nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Notenumrechnung

Note	Punkte	Note	Punkte
1.0	50.0	2.1	32.5
1.1	49.0	2.2	30.0
1.2	48.5	2.3	27.5
1.3	47.0	2.4	24.5
1.4	46.0	2.5	21.5
1.5	44.5	2.6	18.5
1.6	43.0	2.7	15.0
1.7	41.0	2.8	11.5
1.8	39.5	2.9	8.0
1.9	37.0	3.0	4.0
2.0	35.0	3.1	0.0

2. ¹Die für das Studienziel relevanten Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik gemäß Satz 1 Nr. 2 fließen mit maximal 25 Punkten in die Bewertung ein, wobei maximal
 - a) 10 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (jeweils 2 Punkte für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten in den Bereichen Projektmanagement, Absatz, Unternehmensführung, Buchführung und Statistik),
 - b) 10 Punkte für Fachkenntnisse in den Grundlagen der Informatik (jeweils 2 Punkte für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten in den Bereichen Datenbanken, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmierung, Software-Architekturen und Theoretische Grundlagen der Informatik) sowie
 - c) 5 Punkte für besondere Fachkenntnisse in den Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (jeweils 2 Punkte für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten in den Bereichen Prozessmanagement, IT-Management und 1 Punkt für Module im Umfang von min. 5 ECTS-Punkten im Bereich Informationssysteme) vergeben werden.
 3. ¹Die Qualität einer eigenständig verfassten Arbeitsprobe gemäß Satz 1 Nr. 1 fließt mit maximal 15 Punkten in die Bewertung ein. ²Dabei werden jeweils maximal 5 Punkte für den Inhalt und die Argumentation, die Verwendung von wissenschaftlichen Quellen sowie für Struktur und Format der Arbeit vergeben.
 4. ¹Einschlägige Berufserfahrung und Auslandsaufenthalte, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder qualifizierte Auslandsaufenthalte gemäß Satz 1 Nr. 4 fließen mit maximal 10 Punkten in die Bewertung mit ein. ²Dabei werden pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Vollzeitpraktika / Berufstätigkeiten oder Auslandsaufenthalten 1,7 Punkte vergeben sowie 0,85 Punkte pro Monat der Beschäftigung in einschlägigen Nebentätigkeiten.
- ³Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁴Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2 **Anlage MPOWISO** werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ³In dem Zugangsgespräch werden erneut bis zu 100 Punkten vergeben. ⁴Die Bewerberinnen und Bewerber werden insbesondere auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Grundkenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaften (max. 20 Punkte), Informatik (max. 20 Punkte) und Wirtschaftsinformatik (max. 20 Punkte),
2. Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten (Fragen zur Aufarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlichem Vorgehen, max. 20 Punkte),
3. Fähigkeit, die fachspezifischen Grundlagen interdisziplinär zu verknüpfen (20 Punkte).

⁵Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 4 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Tabelle 2 Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 4

Übereinstimmung mit den Anforderung nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1, 2 oder 3	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4	20
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	15
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr., wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	10
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 werden überwiegend nicht erfüllt	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

⁶Ab einer erreichten Punktzahl von mindestens 70 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Prüfungen**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache, Auslandsaufenthalt, Schwerpunktbereiche**“ angefügt.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums oder anderer Modulbereiche des Curriculums des Masterstudiengangs absolviert wurden, können wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, nicht noch einmal gewählt werden.“

c) In Abs. 3 und 4 wird jeweils die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „ECTS“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „ist anzugeben“ durch die Worte „wird angegeben“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird in beiden Klammerzusätzen jeweils das Wort „ECTS“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „belegen“ durch das Wort „nachweisen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „derselben“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt“ angefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „**Anlage** liegt darin,“ das Wort „es“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „mündliche Prüfung“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt“ angefügt.

7. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die neunte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

8. In den Erläuterungen unterhalb der Tabelle in der **Anlage** erhält der zweite Satz der Erläuterung ¹⁾ und ²⁾ jeweils folgende neue Fassung:

„Bei der Modulwahl ist § 4 Abs. 3 Satz 3 **MPOWISO** zu beachten.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 (Ifd. Nr. 3) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. Dezember 2019.

Erlangen, den 3. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Dezember 2019.